

Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt



Eva Heinz-Zentgraf



Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt

Im Bereich der Steuertexte müssen wir mit einer Struktur arbeiten, um uns schnelleren Zugang zu den wirklich wichtigen Details zu verschaffen. Denn Zeit ist unser größter Gegner in den Klausuren! Was die Markierungen betrifft, bietet sich meines Erachtens folgende Vorgehensweise an:

Markieren Sie die Tatbestandsmerkmale der einzelnen Normen, die Rechtsfolgen und die Ausnahmen jeweils in unterschiedlichen Farben. Wir arbeiten mit fünf Farben! ...und wenn möglich bitte mit der dünnen Seite des Textmarkers, damit nichts durchdrückt und sich die unterschiedlichen Farben nicht vermischen. Sie dürfen auch gerne mit einem Lineal arbeiten. ;)



Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt

1. Schritt

Für die allgemeinen Tatbestandsmerkmale empfehle ich Ihnen die gelbe Farbe, da diese am wenigstens optisch aufträgt und am wenigsten auf die Rückseite der Gesetzestexte durchdrückt.





Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt

2. Schritt

Für Besonderheiten, Ausnahmen, schwierige Sachverhalte und die Quintessenz des Paragraphen
– nutzen Sie bitte ein Pink.

Die Farbe sticht ins Auge, somit kommen Sie nicht mehr dazu Sachverhalte oder Besonderheiten zu
überlesen.





Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt

3. Schritt

Worte wie „soweit, es sei denn, wenn, insbesondere, ist, kann, innerhalb, muss, sollte, auch, ...“
werden in giftigem Grün markiert.





Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt

4. Schritt

Zeitliche Informationen wie 30 Tage, 1 Monat und auch Zahlen wie Eurobeträge, Prozente etc.
werden orangefarben markiert.





Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt

5. Schritt

In Grau können Sie sich Verweise auf andere Paragraphen, Querverweise und Eselsbrücken markieren.





Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt

Achten Sie vor allem von Anfang an darauf, sich gerne wie bereits beschrieben eine Struktur bei dem Durcharbeiten und Markieren der Gesetzestexte anzutrainieren und nicht alles in einheitlichem Neon-Gelb zu markieren. Ebenso sollten Sie übermäßig markierte Gesetzestexte vermeiden.



Handelsgesetzbuch (HGB)

- § 238 Buchführungspflicht
- § 246 Vollständigkeit, Verrechnungsverbot
- § 247 Definition AV, UV
- § 248 Abs. 2 Immaterielle Vermögensgegenstände
- § 249 Rückstellungen
- § 250 Abs. 3 Unterschiedsbetrag (Disagio)
- § 255 Abs. 1 Anschaffungskosten; erwerben, betriebsbereiten Zustand
- § 255 Abs. 2 Herstellungskosten;





Handelsgesetzbuch (HGB)

- § 264 Jahresabschluss (§ 242 HGB)
- § 266 Gliederung der Bilanz
- § 267 Abs. 1 Kleine Kapitalgesellschaften
- § 267 Abs. 2 Mittelgroße Kapitalgesellschaft
- § 267 Abs. 3 Große Kapitalgesellschaft
- § 275 Abs. 1 Gewinn Verlustrechnung: Gesamt- u. Umsatzkostenverfahren
- § 289 Lagebericht
- § 315e Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards





Abgabenordnung (AO)

- § 3 Abs. 1 Geldleistungen, nicht eine Gegenleistung
- § 3 Abs. 2 Realsteuern; Grundsteuer, Gewerbesteuer
- § 3 Abs. 4 Steuerliche Nebenleistungen
- § 8 Wohnsitz
- § 9 Gewöhnlicher Aufenthalt
- § 10 Geschäftsleitung
- § 11 Sitz
- § 15 Angehörige
- § 42 Steuerlicher Gestaltungsmissbrauch





Abgabenordnung (AO)

- § 108 Fristen und Termine „Sa-So-Fei“-Regelung
- § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 122 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 122 (2) Verwaltungsakt durch Post übermittelt (3 Tage im Inland)
- § 129 Offenbare Unrichtigkeit
- § 140 Buchführungspflicht nach anderen Gesetzen, (derivative Buchführungspflicht)
- § 141 Bestimmter Steuerpflichtiger; (originäre Buchführungspflicht)
- § 171 Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist (höhere Gewalt)
- § 355 Einspruchsfrist



Einkommensteuer (EStG)

- § 1 Abs. 1 EStG Natürliche Personen; Normkette: § 1 EStG; § 8, 9 AO; (H 1a Welteinkommensprinzip)
- § 2 Umfang der Besteuerung; Definition der sieben Einkunftsarten
- § 2 Bemessungsgrundlage der ESt
- § 3 Begriff: steuerfrei, insbesondere § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren
- § 3c Anteilige Abzüge, Teileinkünfteverfahren
- § 4 Abs. 1 Gewinn; Betriebsvermögen; vermehrt, vermindert
- § 4 Abs. 3 Gewinn in Zusammenhang mit Überschuss
- § 4 Abs. 4 Betriebsausgaben
- § 4 Abs. 5 Keine Betriebsausgaben
- § 4 Abs. 5b Keine Betriebsausgabe insbesondere Gewerbesteuer



Einkommensteuer (EStG)

- § 5 Abs. 1 Satz 1 Steuerliche Wahlrechte, Verzeichnis
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Anschaffungsnahe Herstellungskosten
- § 6 Abs. 2 Abnutzbare, beweglich selbstständige Nutzung; Vorsteuerbetrag bis 250 €
- § 6 Abs. 2a Sammelpostenabschreibung, Vorsteuerbetrag; nicht vermindert
- § 6b Übertragung von stillen Reserven für bestimmte Wirtschaftsgüter
- § 7 Abs. 1 Absetzung für Abnutzung; gleiche (lineare) AfA
- § 7 Abs. 2 Bewegliche Wirtschaftsgüter, fallende (degressive) AfA
- § 7g Investitionsabzugsbetrag
- § 9b Umsatzsteuerlicher Vorsteuerabzug (USt zählt nicht zu AK/HK)



Einkommensteuer (EStG)

- § 15 Abs. 1 Nr. 1 Gewerblichen Unternehmen
- § 16 Veräußerungsgewinne – Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- § 18 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- § 20 Kapitalvermögen, § 20 Sparer-Pauschbetrag
- § 32a Abs. 1 Grundfreibetrag, Steuertarif
- § 32d Abgeltungssteuer (Pauschal 25% bei Einkünften aus Kapitalvermögen)
- § 34a Abs. 1 (Thesaurierte Gewinne) auf Antrag
- § 34a Abs. 4 Nachversteuerungsbetrag, 25 %
- § 35 Anrechnung der Gewerbesteuer (GewSt-Messbetrag)





Körperschaftsteuer (KStG)

- § 1 Abs. 1 (Steuersubjekt); Inland, Kapitalgesellschaften in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sämtliche Einkünfte
- § 1a Option zur Körperschaftsteuer
- § 7 Abs. 1 zu versteuernde Einkommen in Verbindung mit § 8 Abs., Bemessungsgrundlage der Besteuerung
- § 8 Abs. 1 Übergang EStG zwischen KStG „Stargate-Paragraf“
- § 8 Abs. 3 Satz 2 verdeckte Gewinnausschüttung und § 8 Abs. 3 Satz 3 verdeckte Einlage
- § 8 b Abs. 1 außer Ansatz;
- § 8 b Abs. 5 gelten 5 % als Ausgaben
- § 9 Abziehbare Aufwendungen
- § 10 Nicht abziehbare Aufwendungen
- § 11 Liquidation
- § 23 Abs. 1 Körperschaftsteuersatz von 15 %



Gewerbesteuer (GewStG)

- § 2 Steuersubjekt, Steuergegenstand, Gewerbebetrieb, Inland, ESt
- § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt (Betriebsstättenfiktion)
- § 4 Heheberechtigte Gemeinde
- § 5 Steuerschuldner; Unternehmer
- § 6 Besteuerungsgrundlage, Gewerbeertrag
- § 7 ESt, KSt, vermehrt, vermindert
- § 8 Nr. 1 Ein Viertel (25 %), Summe;
- § 8 Nr. 1 d einem Fünftel (20 %)
- § 8 Nr. 1 e 50 %
- § 8 Nr. 1 e einem Viertel (25%)





Gewerbesteuer (GewStG)

- § 8 Nr. 1 f (Hinzurechnungsfreibetrag)
- § 9 Kürzungen in Verbindung mit 1,2 Prozent des Einheitswerts; § 121a BewG
- § 9 Nr. 2a Gewinn aus Anteilen; inländisch, Beteiligung 15 %; (Schachtelprivileg)
- § 11 Abs. 1 Steuermesszahl
- § 11 Abs. 1 Volle 100 € nach unten
- § 11 Abs. 1 Freibetrag 24.500 € / 5.000 €
- § 16 Abs. 4 Satz 2 Mindesthebesatz von 200 %
- § 19 Abs. 1 Vorauszahlungen
- § 29 Zerlegung



Umsatzsteuer (UStG)

- § 1 Steuerbare Umsätze; Lieferungen u. sonstige Leistungen, Inland, Entgelt, UN
- § 2 Abs. 1 Steuersubjekt und Definition eines Unternehmers
- § 2 Abs. 1 Unternehmerkriterien: gewerblich, beruflich, selbstständig
- § 3 Abs. 1 Definition: Lieferung, Verschaffung der Verfügungsmacht
- § 3 Abs. 9 Definition: sonstige Leistungen sind keine Lieferungen
- § 4 Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen
- § 10 Abs. 1 Bemessungsgrundlage; Entgelt
- § 12 Steuersätze
- § 14 Abs. 4 Mindestbestandteile von Rechnungen „muss“



Umsatzsteuer (UStG)

- § 15 Vorsteuerabzug
- § 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- § 16 Abs. 1 (SOLL-Besteuerung); vereinbarte Entgelte
- § 18 Abs. 1 Umsatzsteuer-Voranmeldung
- § 19 Abs. 1 Kleinunternehmer; 22.000 € (neu ab 2020); 50.000 €
- § 20 Abs. 1 (IST-Besteuerung); vereinnahmte Entgelte; Umsatzerlöse: 600.000 € (neu ab 2020)
- § 33 UStDV Kleinbetragsrechnungen; 250 €



Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbStG)

- § 1 Steuerpflichtige Vorgänge
- § 2 Persönliche Steuerpflicht
- § 15 Steuerklassen
- § 16 Freibeträge
- § 17 Besonderer Versorgungsfreibetrag
- § 19 Steuersätze
- § 22 Kleinbetragsgrenze
- § 31 Steuererklärung





Markierungstechnik in Gesetzen – effizient auf den Punkt



Es ist geschafft !!!

Nun wünsche ich Ihnen
viel Erfolg bei Ihrer Prüfungsvorbereitung
und alles Liebe!

Bleiben Sie gesund -
Ihre *Eva Heinz-Zentgraf*